

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SILBERTAL

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 02. 01.2024

1. Verordnung: [Abfallgebührenverordnung]

Verordnung über die Abfallgebühren der Gemeinde Silbertal (Abfallgebührenverordnung)

Aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Silbertal vom 21.12.2023, wird gemäß § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F., in Verbindung mit den §§ 16 – 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Jänner des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.

(2) „Ferienwohnungen“ sind Wohnungen, die auf Grund ihrer Lage, Ausgestaltung und Einrichtung nicht ständig zur Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfes dienen, insbesondere Wohnungen, die nur während des Wochenendes, Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt werden und nicht unmittelbar zu einem Gastgewerbebetrieb gehören.

(3) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (z.B. Schulen, Büros, u. dergleichen).

(4) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebe, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.

(2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in:

- a) eine Grundgebühr
- b) eine Abfuhrgebühr (Sackgebühr)
- c) eine Gebühr für Sperrmüll (Wertmarken)

(3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:

1. Grundgebühren:

- a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
- b) Grundgebühr für Ferienwohnungen

2. Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühren), das sind mengenabhängige Gebühren:

- a) Sackgebühr für Restabfall
- b) Gebühr für Sperrmüll (Wertmarke)
- c) Gebühren für die Entleerung von Containern für Restabfall

(4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen, sowie auch von Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können. Die „Abfuhrgebühren“ (Sackgebühren) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle verursachten Kosten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.

(2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mieter, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

(3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.

(4) Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschafts-Eigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt. Die Grundgebühr wird pro Jahr und Haushalt vorgeschrieben und beträgt für das Jahr 2024:
- pro Person ab 15 Jahren € 9,21 exkl. MwSt.
 - für Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) € 5,72 exkl. MwSt.
- (2) Die Grundgebühr für Ferienwohnungen bzw. Gästebetten wird mit € 7,84 exkl. MwSt. festgesetzt.
- (3) Die Gebühren für 8-Liter-Biomüllsäcke betragen per Stück € 0,86 exkl. MwSt.
Die Gebühren für 15-Liter-Biomüllsäcke betragen per Stück € 1,41 exkl. MwSt.
- (4) Die Gebühren für 40-Liter-Müllsäcke betragen per Stück € 3,55 exkl. MwSt.
Die Gebühren für 20-Liter-Müllsäcke betragen per Stück € 1,77 exkl. MwSt.
- (5) Die Gebühren für die Sperrgut-Wertmarken betragen per Stück € 12,94 exkl. MwSt.
- (6) Die Gebühren für die Müllbanderolen betragen per Stück
für 120-Liter € 12,21 exkl. MwSt.
für 240-Liter € 24,44 exkl. MwSt.
- (7) Die Gebühren für die Entleerung der Müllcontainer bei Gewerbebetrieben betragen:
für 80-Liter (Biomüll-Container + Reinigung) € 14,46 exkl. MwSt.
für 120 Liter € 12,21 exkl. MwSt.
für 240 Liter € 24,44 exkl. MwSt.
für 660 Liter € 64,24 exkl. MwSt.
für 800 Liter € 74,18 exkl. MwSt.
für 1000 Liter € 88,41 exkl. MwSt.
für 1100 Liter € 95,66 exkl. MwSt.

§ 5**Gebühreneinhebung**

(1) Die Grundgebühr, die Abfuhrgebühren für den Pflichtbezug an Abfallsäcken (für Restabfall) gemäß § 4 Abfallgebührenverordnung werden jährlich vorgeschrieben. Die Gebühren für die Entleerung von Restabfall-Containern werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabebescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.

(2) Die Gebühr für zusätzliche Säcke für Restabfälle ist bei der Ausgabe der Säcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für die Abfuhr des Sperrmülls, sind durch den Kauf von Sperrgut-Wertmarken zu entrichten.

§ 6**Ausnahmebestimmungen**

Personen, die an Inkontinenz leiden, erhalten gegen Vorlage des Nachweises 6 kostenlose Müllsäcke (40 Liter) pro Jahr.

§ 7**Ausnahmen zur Gebühreneinhebung**

Von der Gebührenschuld ausgenommen sind Personen, die mehr als das halbe Kalenderjahr abwesend sind. Die Abwesenheit ist mittels Bestätigung bis 31. März des Jahres nachzuweisen.

§ 8**Mindestabnahme und Ausgabe von Müllsäcken**

(1) Es besteht eine Mindestabnahmepflicht von Abfallsäcken und die Zuteilung der Pflichtabnahmemenge erfolgt jährlich bei der Vorschreibung der Grundgebühr:

6 Stück Säcke für den Haushalt, sowie

1 Müllsack (40-Liter) bei Privatzimmervermietung und bei Ferienwohnungen pro Bett.

(2) Sofern eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle mit den in Abs. 2 vorgeschriebenen Mindestabnahmemengen nicht gewährleistet ist, sind zusätzliche Abfallsäcke käuflich zu erwerben. Die Ausgabe erfolgt jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:30 Uhr – 13:00 Uhr in der Bürgerservicestelle im Gemeindeamt Silbertal.

(3) Die Mindestabnahmepflicht für Restmüllsäcke entfällt, wenn eine Ausnahme-Bewilligung für die Verwendung von Containern gemäß § 5 Abs. 5 der Abfuhrordnung erteilt worden ist. Stattdessen werden dann Müllbanderolen in entsprechender Anzahl – gemäß Umrechnung der Liter von der Pflichtabnahme - vorgeschrieben.

(4) In begründeten Einzelfällen können über entsprechende Ansuchen weitere Ausnahmen von der Mindestabnahmepflicht gewährt werden.

§ 9**Schlussbestimmung**

Diese Verordnung tritt gemäß § 32 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) idgG mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft und gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16.12.2022 außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung:

Der Bürgermeister:

Thomas Zudrell

